

Kirchgemeindereglement

Durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau gestützt auf Art. 45 Kirchenverfassung¹ beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. März 2006.

Vom Kirchenrat genehmigt am 18. April 2006.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Herisau und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Kirchgemeinde Herisau ist als Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit².
- 2 Sie umfasst alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Herisau wohnenden Personen evangelisch-reformierten Glaubens sowie jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben³.

Art. 3 Aufgaben

Alle Aufgaben, welche ihr durch den gemeinsamen Glauben ihrer Mitglieder und durch die Vorschriften der Landeskirche übertragen sind oder ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen und ihrem Leitbild entsprechen, sind Sache der Kirchgemeinde.

Art. 4 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Landeskirche sinngemäss anwendbar, insbesondere

- a) die Kirchenverfassung
- b) die Kirchenordnung
- c) das Reglement Mitgliedschaft
- d) das Reglement Finanzordnung
- e) das Reglement Verwaltungsverfahren
- f) das Reglement Anstellung und Besoldung
- g) das Geschäftsreglement der Synode.

II. Organisation

a) Grundsätze

Art. 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;

¹ Kirchenverfassung vom 26. November 2000

² Art. 2 f. und Art. 44 Kirchenverfassung in Verbindung mit Art. 109 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

³ vgl. Art. 3 Kirchenverfassung und Art. 5 f. Kirchenordnung



- b) die Kirchenvorsteherschaft und
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 6 Zusammenarbeit

- 1 Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Kirchgemeinde mit der Landeskirche, anderen Kirchgemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten zusammen.
- 2 Sozialdiakonische sowie gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie Privaten übertragen werden.

b) Die Stimmberechtigten

Art. 7 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten, a) Grundsatz

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder üben ihre Rechte bei Wahlen und Sachfragen an der Urne aus.

Art. 8 b) Initiativrecht

- 1 Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.
- 2 Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
- 3 Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 4 Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.
- 5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung über das Initiativrecht sinngemäss⁴.

c) Urnenabstimmung

Art. 9 Zuständigkeit

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
 - a) die neun Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Personen, welche das Präsidium und das Kassieramt innehaben,
 - b) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und
 - c) die Synodalen.
- 2 Sie entscheiden auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft oder einer mit der Vorbereitung beauftragten Kommission über die Anstellung von Pfarrpersonen.
- 3 Sie beschliessen über folgende Sachgeschäfte
 - a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft
 - c) Voranschlag und Steuerfuss
 - d) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen

⁴ vgl. Art. 52 Abs. 2 Kirchenverfassung



- e) Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde sowie die Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde⁵
- f) neue Ausgaben nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements über den Finanzhaushalt⁶
- g) Initiativbegehren
- h) weitere Geschäfte, die ihnen durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen oder die von wesentlicher Tragweite⁷ sind.

Art. 10 Anordnung und Zeitpunkt der Abstimmungen

- 1 Die Urnenabstimmung wird von der Kirchenvorsteherschaft angeordnet.
- 2 Das Datum der Urnenabstimmung und die Abstimmungsvorlagen sind mindestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt zu machen. Innert der gleichen Frist sind die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen, Stimmzettel, Stimmausweis und Stimmcouvert) den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 3 Jeweils vor Ende April findet eine Urnenabstimmung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft beschlossen und Wahlen durchgeführt werden. Im letzten Quartal des Jahres findet eine Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss statt.
- 4 Weitere Urnenabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 100 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

- 1 Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung.
- 2 Das Gesetz des Kantons Appenzell A.Rh. über die politischen Rechte⁸ ist sinngemäss anwendbar, insbesondere
 - a) die Allgemeinen Bestimmungen der Art. 5 bis 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 bis Art. 19 und
 - b) die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden der Art. 32 und 33 Abs. 1, Art 35 bis 41, Art. 42 und Art. 48.

d) Kirchenvorsteherschaft

Art. 12 Grundsatz

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Sie konstituiert sich selbst⁹, insbesondere wählt sie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
- 3 Sie vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. In der Regel zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Kassierin oder der Kassier oder ein von der Kirchenvorsteherschaft bezeichnetes weiteres Mitglied zu zweien.

⁵ vorbehältlich Genehmigung durch die Synode oder den Kirchenrat, vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. e Kirchenverfassung und Art. 43 Abs. 2 Kirchenordnung

⁶ vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. d Kirchenverfassung und Art. 18 ff. dieses Reglements

⁷ vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. c Kirchenverfassung

⁸ Gesetz über die politischen Rechte vom 24. April 1988 (GPR, bGS 131.12)

⁹ vorbehalten bleiben die Wahlen gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Reglements



- 4 Ihre Mitglieder wirken in der Regel am Abendmahl und nach Bedarf bei anderen kirchlichen Handlungen mit.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 2 Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Erarbeitung des Leitbildes der Kirchengemeinde sowie die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Finanzplans
 - b) Entscheide über neue Ausgaben nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements über den Finanzhaushalt¹⁰
 - c) die Organisation der Abstimmungen und Wahlen
 - d) die Liegenschaftsverwaltung
 - e) die Aufsicht über die Angestellten, dabei ist sie verantwortlich für die Personalführung, die Erarbeitung der Stellenprofile und den Abschluss der Anstellungsverträge, weiter entscheidet sie über Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden sowie als Disziplinarbehörde¹¹
 - f) die Organisation und die Beaufsichtigung des Sekretariats
 - g) die Festlegung der Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretungen von Pfarrpersonen
 - h) die Organisation des kirchlichen Unterrichts
 - i) die Regelung der Arbeit der Freiwilligen und deren Weiterbildung
 - k) die Führung des Archivs¹²
 - l) die Regelung der Sitzungsgelder, Spesen und allfälliger weiterer Entschädigungen der Behördenmitglieder, Abordnungen und Mitarbeitenden
 - m) der Entscheid über die Durchführung von Kollekten¹³, die Festlegung des Kollektenplans und die Verantwortung für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder
 - n) der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchengemeinden
 - o) die Aufsicht über die Erfüllung übertragener Aufgaben¹⁴
 - p) die Bezeichnung der Revisionsstelle¹⁵
 - q) die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Anliegen der kirchlichen Behörden.
- 3 Sie entscheidet im Einvernehmen beziehungsweise in Absprache mit den Pfarrpersonen über
 - a) die Durchführung weiterer Gottesdienste¹⁶,
 - b) die Anfangszeiten der Gottesdienste und¹⁷
 - c) die Einzelheiten der Durchführung des Abendmahls¹⁸.
- 4 Sie kann für die Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen.

Art. 14 Büro der Kirchenvorsteherschaft

- 1 Das Büro bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor. Es beschliesst über dringliche Geschäfte und legt seine Beschlüsse der nächsten Sitzung der Kirchenvorsteherschaft zur Kenntnisnahme vor. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, welche Geschäfte von geringerer Bedeutung dem Büro in abschliessender Kompetenz übertragen werden.

¹⁰ vgl. hinten Art. 20 ff. dieses Reglements

¹¹ vgl. Art. 52 Kirchenordnung

¹² vgl. Art. 72 Abs. 6 Kirchenordnung

¹³ vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kirchenrats gemäss Art. 27 Abs. 2 Kirchenverfassung

¹⁴ vgl. Art. 6 dieses Reglements

¹⁵ vgl. Art. 30 lit. a Reglement Finanzordnung

¹⁶ vgl. Art. 13 f. Kirchenordnung

¹⁷ vgl. Art. 13 Abs. 3 Kirchenordnung

¹⁸ vgl. Art. 17 Abs. 3 Kirchenordnung



- 2 Die Aufgaben des Büros nehmen wahr:
 - a) mit Stimmrecht: die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kassierin oder der Kassier und die Liegenschaftsverwalterin oder der Liegenschaftsverwalter;
 - b) mit beratender Stimme und mit Antragsrecht: die Leiterinnen oder Leiter des Ortskonvents und des Sekretariats.

Art. 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

- 1 Die Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Leitung des Ortskonvents oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil¹⁹.
- 4 Die Mitglieder des Pfarrkonvents werden zur Sitzung eingeladen; sie können mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.
- 5 Die Leiterin oder der Leiter des Sekretariats führt das Sitzungsprotokoll.

e) Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Konstituierung und Sitzungen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 2 Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft sowie die Rechnungsführung²⁰.
- 2 Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.
- 3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Antrag zur Jahresrechnung sowie zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft.

III. Finanzhaushalt

Art. 18 Grundlagen

- 1 Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzordnung²¹.

¹⁹ vgl. Art. 22 dieses Reglements

²⁰ vgl. Art. 50 Abs. 1 Kirchenverfassung und Art. 75 Abs. 1 Kirchenordnung

²¹ von der Synode erlassen am 25. November 2003



- 2 Bei allen Investitionen, Anträgen und Vorlagen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben und der Folgekosten auszuweisen²².
- 3 Durch Beschluss der Stimmberechtigten können für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Spezialfinanzierungen eingeführt werden.

Art. 19 Zuständigkeiten, a) Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen über einmalige Ausgaben von mehr als 2 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 0.5 % des Steuerertrags des Vorjahres.

Art. 20 b) Kirchenvorsteherchaft

Die Kirchenvorsteherchaft entscheidet abschliessend über einmalige Ausgaben von höchstens 2 % oder über jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 0.5 % des Steuerertrags des Vorjahres.

Art. 21 c) Immobilien

Der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Erteilung oder der Erwerb von Baurechten, die Gewährung von Dienstbarkeiten und dergleichen ist den einmaligen Ausgaben gleichgestellt.

IV. Orts- und Pfarrkonvent

Art. 22 a) Ortskonvent

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde²³ bilden den Ortskonvent. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherchaft und ist berechtigt, ihr Anträge zu stellen²⁴.
- 2 Der Ortskonvent bearbeitet, koordiniert und löst im Team Aufgaben des Betriebs der Kirchgemeinde.
- 3 Er konstituiert sich vorbehältlich Art. 23 Abs. 3 selbst und hält seine Tätigkeiten in einem Protokoll fest, welches der Kirchenvorsteherchaft zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 23 b) Pfarrkonvent

- 1 Die Pfarrpersonen und die sozial-diakonische Mitarbeiterin oder der sozial-diakonische Mitarbeiter bilden den Pfarrkonvent.
- 2 Der Pfarrkonvent bearbeitet, koordiniert und löst im Team Aufgaben und Fragestellungen der theologischen und diakonischen Arbeit in der Kirchgemeinde.
- 3 Die Leitung des Pfarrkonvents steht auch dem Ortskonvent vor.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Amtsantritt und Rücktritt

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am 1. Juni an.
- 2 Rücktritte per Ende Amtsjahr sind der Kirchenvorsteherchaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

²² Art. 5 Abs. 2 Reglement Finanzordnung

²³ bei Inkrafttreten dieses Reglements: vier Pfarrpersonen, sozial-diakonische/r Mitarbeiter/in, Organist/in, Sekretär/in, Hauswart/in und Mesmer/in.

²⁴ vgl. Art. 36 Kirchenverfassung



Art. 25 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1 Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung²⁵.
- 2 Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 26 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Information der Öffentlichkeit obliegt der Kirchenvorsteherschaft²⁶.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 27 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren

- 1 Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements Verwaltungsverfahren²⁷.
- 2 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten und gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung beim Kirchenrat Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und aufgehobenes Recht

- 1 Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat tritt dieses Reglements auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt das von der Kirchgemeindeversammlung am 17. April 1983 angenommene und vom Kirchenrat am 18. Mai 1983 genehmigte Kirchgemeindereglement.

²⁵ vgl. Art. 74 Kirchenordnung

²⁶ vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. q dieses Reglements

²⁷ von der Synode erlassen am 30. Juni 2003

